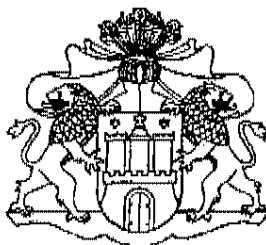


Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 49/11
324 O 113/10
LG Hamburg



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

erlässt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch
die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
den Richter am Oberlandesgericht und
die Richterin am Oberlandesgericht
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2011 folgendes Urteil:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom
15.4.2011 – 324 O 113/10 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich des Verbotsausspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000
Euro, hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des je-
weils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

dass das Auffinden der Artikel über Suchmaschinen zu einer erheblichen Breitenwirkung führe. Denn die Beklagte sei für die Auswirkung von Suchmaschinen nicht verantwortlich und dem Kläger stehe es frei, Unterlassungsansprüche gegenüber den Betreibern von Suchmaschinen geltend zu machen.

Außer Acht gelassen seien ferner die Auswirkungen der Verurteilung auf die Meinungsfreiheit und das berechtigte Interesse der interessierten Öffentlichkeit, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren und zu ermitteln, wer der Täter gewesen sei.

Schließlich habe das Landgericht zu Unrecht unterstellt, dass eine einmalige Überprüfung der alten Beiträge bei der Öffnung der elektronischen Archive mit weniger personellem und zeitlichem Aufwand möglich sei als die fortlaufende Prüfung aktueller Berichterstattung, die notfalls auf elektronische Unterstützung zurückgreifen könne.

Die Einrede der Verjährung sei zu Unrecht zurückgewiesen worden. Das Argument, den Kläger treffe keine Obliegenheit, im Internet zu recherchieren, was dort über ihn berichtet werde, widerspreche dem andererseits angeführten Argument, es sei allgemein bekannt, dass Personen die Namen ihrer Bekannten und Freunde im Internet mit äußerst geringem Aufwand recherchieren würden.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Für den Vortrag der Parteien im Berufungsverfahren wird ergänzend auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Das Landgericht hat der Klage zu Recht und mit zutreffenden Gründen stattgegeben und es der Beklagten untersagt, „über eine Straftat aus dem Jahr 1981, derentwegen der Kläger 1982 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, unter Nennung seines Nachnamens zu berichten.“ Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Die Berufung gibt zu einer anderen Entscheidung keinen Anlass. Im Hinblick auf die Ausführungen der Beklagten im zweiten Rechtszug ist zu ergänzen:

1. Der streitgegenständliche Unterlassungsanspruch beruht zunächst darauf, dass das Bereithalten der beanstandeten Inhalte zum Abruf im Internet einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers darstellt. Denn die Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung des Täters beeinträchtigt zwangsläufig dessen Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens, weil sie sein Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Rezipienten von vornherein negativ qualifiziert (BGH, Urteil vom 15.12.2009, VIZR 227/08, AfP 2010, 77, 78 [10]). Das gilt nicht nur, wenn die Printmedien oder andere Medien in herkömmlicher Weise Informationen aktiv verbreiten, sondern auch, wenn den Täter identifizierende Inhalte auf einem vom Bundesgerichtshof als „passive Darstellungsplattform“ bezeichneten Internetportal zum Abruf bereitgehalten werden (vgl. BGH a.a.O., BVerfG, Beschluss vom 10.6.2009, BvR1107/09, AfP 2009, 365, 366).

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts rechtswidrig ist, sind die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend zu berücksichtigen und

die widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles gegeneinander abzuwägen, wie dies in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils geschehen ist. Auf Seiten des Klägers sind sein Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens sowie seiner Anonymität aus Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK betroffen, auf Seiten der Beklagten sind die in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK begründeten Rechte auf Meinungs- und Medienfreiheit mit dem von ihr verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit berührt. Die Abwägung führt dazu, dass das Schutzinteresse des Klägers die schutzwürdigen Belange der Beklagten überwiegt und das Bereithalten der beanstandeten Beiträge unter Nennung des Nachnamens des Klägers zum Abruf im Internet dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht in rechtswidriger Weise verletzt.

a) Ausgehend von den Inhalten der beanstandeten Berichterstattungen ergibt sich entgegen der Auffassung der Berufung eine hohe Schutzbedürftigkeit des Klägers daraus, dass die – frühestens im Jahr 1999 – auf dem Internetportal zum Abruf bereitgestellten Artikel unter anderem schildern:

„... hat am frühen Abend des 13. Dezember 1981 an Bord der Yacht “ „, die sich mit Kurs Karibik auf hoher See befand, zwei Menschen erschossen und einen dritten schwer verletzt. ...“

(Artikel in der Printausgabe vom 22.11.1982, Anlage K 2);

„... ist in Bremen wegen Mordes in zwei Fällen und wegen versuchten Mordes in einem Fall zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. ...“

hatte am frühen Abend des 13. Dezember 1981 an Bord der Yacht “ „, die sich mit Kurs Karibik auf hoher See befand, den Schiffseigner und seine Freundin erschossen. Und er hatte den Betriebswirt schwer verletzt. ...“

(Artikel in der Printausgabe vom 3.1.1983, Anlage K 2);

„... Im Dezember 1982 ist „, in Bremen wegen Mordes in zwei Fällen und wegen versuchten Mordes in einem Fall zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. ...“

hat am frühen Abend des 13. Dezember 1981 an Bord der Yacht “ „, die sich mit Kurs Karibik auf hoher See befand, den Schiffseigner und seine Freundin erschossen. Und er hat den Betriebswirt schwer verletzt. ...“

(Artikel in der Printausgabe vom 14.11.1983, Anlage K 2).

Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Schilderungen des facettenreich wiedergegebenen Tatgeschehens sachbezogen seien und dass der Autor kritisiere, dass die zugunsten des Klägers sprechenden Umstände im Strafverfahren nicht hinreichend gewürdigt worden seien. Dennoch steht im Vordergrund, dass die Rezipienten lange Zeit nach den Taten und der Verurteilung durch die ausführlichen Beiträge erneut oder erstmalig erfahren, dass der Kläger zwei Morde und einen Mordversuch begangen hat und dafür verurteilt worden ist. Die Informationen über die von dem Kläger begangenen Gewaltverbrechen haben bei aller zugleich mitgeteilten Kritik an den Feststellungen des mit der Strafsache befassten Schwurgerichts eine stigmatisierende Wirkung; denn wegen der außergewöhnlichen Schwere des Tatunrechts und der Folgen der Taten begründen die Veröffentlichungen in besonderem Maße die Gefahr, dass sie sich bei den Rezipienten als Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung des Klägers auswirken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.6.2009, BvR1107/09, AfP 2009, 365, 366 [17]).

b) Anders als bei einer tagesaktuellen Berichterstattung über Gewaltverbrechen und die sich daran anschließenden Strafverfahren gewinnt mit zeitlicher Distanz zur Straftat das Interesse des Täters, vor einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung. Hat die Tat mit der Strafverfolgung und Verurteilung die gebotene rechtliche Sankti-

on erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, so lassen sich wiederholte Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich des Täters mit Blick auf sein Interesse an der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft nicht ohne weiteres rechtfertigen. Dennoch führen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und selbst die Verbüßung der Strafe nicht dazu, dass ein Straftäter den uneingeschränkten Anspruch erwirbt, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden. Maßgeblich ist vielmehr stets, in welchem Ausmaß das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Resozialisierungsinteresses des Straftäters unter den konkreten Umständen beeinträchtigt wird, durch welche Art und Weise der Darstellung und insbesondere mit welchem Grad der Verbreitung. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.6.2009, BvR1107/09, AfP 2009, 365, 366 [21] mit weiteren Nachweisen)

Die Reaktualisierung der Verbrechen des Klägers auf dem Internetportal der Beklagten fand mit einem zeitlichen Abstand von mindestens achtzehn Jahren zur Tat und mindestens sechzehn Jahren zum Abschluss des Revisionsstrafverfahrens statt, ohne dass es einen neuen Anknüpfungspunkt für ein öffentliches Informationsinteresse gab. Der Anlass für die Bereitstellung der Artikel aus den Jahren 1982 und 1983 zum Abruf auf dem Internetportal bestand lediglich darin, dass die Beklagte in den Jahren 1999 bis 2002 ein elektronisches Archiv der „-Berichterstattung aus den vergangenen (mindestens achtzehn) Jahren unter der URL „www. .de“ öffnete. Der nicht näher bekannte Zeitpunkt der Bereitstellung der Artikel im Internet lag längstens etwa ein Jahr vor oder etwa zwei Jahre nach der Entlassung des Klägers aus dem Strafvollzug.

Dieser zeitliche Ablauf bei einem fehlendem Anlass für ein reaktualisiertes Informationsinteresse gibt mithin dem Interesse des Klägers an einem Schutz vor einer ihn stigmatisierenden erneuten Veröffentlichung eine höhere Bedeutung als dem Interesse der Öffentlichkeit an ihn individualisierenden Informationen über das viele Jahre zurückliegende Geschehen. Zwar ist anzuerkennen, dass grundsätzlich ein ebenfalls schutzwürdiges Interesse der Beklagten und der Öffentlichkeit an vollständigen Informationen in elektronischen Archiven von Printmedien besteht, insbesondere wenn herausragende Gewaltverbrechen aus der Vergangenheit betroffen sind, die damals in den Medien und in der Öffentlichkeit ein großes Interesse ausgelöst haben. Der Senat kann jedoch keinen im Verhältnis zu der damit für den Kläger verbundenen Beeinträchtigung hinreichenden Grund dafür erkennen, ein schutzwürdiges Informationsinteresse bei dem vorliegenden zeitlichen Ablauf auch auf den Nachnamen des Klägers zu erstrecken.

c) Die Veröffentlichung der beanstandeten Berichterstattungen im Internet durch ihr Bereitstellen zum Abruf auf dem Internetportal haben zwar keine Breitenwirkung wie eine Fernsehsendung oder eine Verbreitung in einer Tageszeitung oder Wochenzeitschrift. Der Verbreitungsgrad von Beiträgen, die auf einem Internetportal kostenlos von jedem Internetnutzer abgerufen werden können, ist jedoch erheblich größer als bei herkömmlichen Archiven von Printmedien, aus denen in der Regel gegen Zahlung einer Vergütung Beiträge oder die jeweilige Ausgabe der Zeitschrift zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Erfindung und Einführung des Internets und des World Wide Web ist eine Kommunikationsplattform entstanden, die es in den Techniken der sozialen Kommunikation vorher nicht gab. Die Verwendung eines technischen und immateriellen Trägers erlaubt eine massive Speicherung von Informationen und ihre sofortige Verbreitung an jeden beliebigen Ort, an dem ein Internetzugang vorhanden ist. Zudem verändert das Internet die zeitlichen Bezüge der Kommunikation, und zwar sowohl durch den sofortigen Zugang zu seinen Inhalten als auch durch den potenziell dauerhaften Verbleib der Informationen im Netz. Wenn ein Inhalt erst einmal im Internet zirkuliert, ist seine Präsenz dort grundsätzlich unbegrenzt. (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Pedro Cruz Villalón vom 29.3.2011, Rechtssachen des EuGH C-509/09 und C-11/10, [43]; Anlagenkonvolut K 9). Die universelle Reichweite einer im Internet verfügbaren Information und ihr

grundsätzlich dauerhafter Verbleib im Internet nebst ihrer zeitlich unbegrenzten Abrufbarkeit lassen eine damit gegebenenfalls verbundene Verletzung des Persönlichkeitsrechts potenziell einschneidender wirken als etwa bei einem herkömmlichen Printmedium (vgl. a.a.O. [48]), erst Recht aber im Vergleich zu einem herkömmlichen Archiv von Printmedien.

Hiervon ausgehend, erfasst die Charakterisierung des Bereitstellens von Informationen auf Internetportalen als passive Darstellungsplattform nur einen Gesichtspunkt der Verbreitung. Nach Auffassung des Senats darf indes nicht außer Acht bleiben, dass damit die technischen Nutzungsmöglichkeiten des Internets und der dort kostenlos verfügbaren und hocheffizient arbeitenden Suchmaschinen verbunden sind. Das Landgericht weist in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend darauf hin, dass eine gängige Nutzung des Internets das Einholen von Informationen über eine Person darstellt, indem deren Name in eine Suchmaschine eingegeben wird. Gelegentlich geschieht dies nur zu dem Zweck, die Telefonnummer eines anderen in Erfahrung zu bringen. Im Fall des Klägers gelangen interessierte Personen aus seinem sozialen und privaten Umfeld bei Eingabe des Namens „
“ zum Beispiel bei „www.

.de“ sekundenschnell und an den ersten Stellen der Suchergebnisse zu den als Anlage K 2 eingereichten Artikeln. Die Verbreitung der zwar nur passiv vorgehaltenen Beiträge über die Straftaten des Klägers wirkt auf diese Weise zu seinen Lasten besonders intensiv, weil sie zielgerichtet die Personen erreicht, die sich für die Person und Vergangenheit des Klägers interessieren und sich im Internet über ihn informieren. Wie schon ausgeführt, wirkt die Bereithaltung von Informationen auf einem Internetportal auch zeitlich und örtlich unbegrenzt, vorausgesetzt nur, dass ein Internetzugang genutzt werden kann. Der Kläger müsste also auch bei der Übersiedlung in ein anderes Land oder einen anderen Kontinent damit rechnen, dass die von der Beklagten bereitgestellten Beiträge von dort aus abgerufen werden können, und es wäre möglich, dass in zehn oder zwanzig Jahren ein Mitarbeiter eines Seniorenheims, in dem der Kläger sich um ein Zimmer bewirbt, die Artikel unter dem Namen des Klägers im Internet findet. Das Landgericht hat die Besonderheit der im Internet bereitgehaltenen Information über den Kläger zu Recht als „Dauerzustand“ bezeichnet, von dem eine ganz erhebliche Eingriffsintensität ausgeht.

d) Für die Bewertung der zu schützenden Meinungs- und Medienfreiheit der Beklagten in der Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Klägers wird nicht verkannt, dass die Öffentlichkeit ein anerkanntes Interesse nicht nur an der Information über das aktuelle Zeitgeschehen, sondern auch daran hat, vergangene zeitgeschichtliche Ereignisse zu recherchieren. Die Medien nehmen deshalb ihre Aufgabe, die Öffentlichkeit zu informieren und an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken, auch dadurch wahr, dass sie nicht mehr aktuelle Veröffentlichungen für interessierte Mediennutzer verfügbar halten. (vgl. BGH, Urteil vom 15.12.2009, VI ZR 227/08, AfP 2010, 77, 80 [20])

Dies ist vor der Verfügbarkeit des Internets durch herkömmliche Archive von Printmedien und anderen Medien geschehen, die zum Beispiel für historische Forschungen oder andere Recherchen zur Verfügung standen. Eine Tilgung der Geschichte und vollständige Immunisierung von Straftätern müsste deshalb nicht die Folge einer Anonymisierung der Täter im elektronischen Archiv sein (wobei auch dort über die Straftaten ohne eine Identifizierung der Täter weiter berichtet werden dürfte), wenn die entsprechenden unveränderten Beiträge wie in einem herkömmlichen Archiv bereit gestellt würden, aber nicht für die breite Öffentlichkeit des Internets voraussetzungslos abrufbar wären.

e) Bei der Interessenabwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass die den Kläger betreffenden Beiträge erstmals frühestens achtzehn Jahre nach den Taten mit der Öffnung des elektronischen Archivs zum Abruf bereitgestellt wurden. Die Berufung macht zwar geltend, die einmalige Überprüfung der Jahrzehnte umfassenden Berichterstattung sei aufwendiger als die laufende

Überprüfung aktueller Berichterstattung, da nur für die letztere auf elektronische Unterstützung zurückgegriffen werden könne. Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht; denn im Fall der Berichterstattung über den Kläger im Magazin „...“ hätte es sogar ausgereicht, nur die Beiträge des Reporters ... daraufhin durchzusehen, ob sie Straftäter namentlich nennen, und diese bei fehlender Aktualität zu anonymisieren. Da der Name des Reporters den Artikeln jeweils vorangestellt ist, dürfte es kein technisches Problem darstellen, sie mit einer Suchfunktion herauszufiltern. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Namen anderer Gerichtsreporter, die in den betroffenen vergangenen Jahrgängen des Magazins über Straftaten und Strafverfahren berichtet haben, im Verlag bekannt sind und dass hinsichtlich ihrer Beiträge entsprechend verfahren werden könnte.

Im Verhältnis zu der mit der individualisierenden Berichterstattung für den Kläger verbundenen Gefahr einer Stigmatisierung erscheint der geschilderte Prüfungsaufwand nicht unzumutbar. Denn das Medien- und Informationsinteresse an der Verfügbarkeit jahrzehntealter Beiträge in einem elektronischen Archiv ist deutlich geringer zu bewerten als das Interesse der Öffentlichkeit an aktueller Berichterstattung. Für die Wahrung der Möglichkeit, historische Forschungen in Medienarchiven zu betreiben, könnte das für die vergangenen Jahrgänge bestehende herkömmliche Archiv weiter genutzt werden. Der Beklagten wäre es deshalb auch zumutbar, nicht zugleich die Artikel über Straftaten aller Jahrgänge in das Online-Archiv zu übernehmen, sondern die Jahrgänge sukzessive zu prüfen und aus dem herkömmlichen Archiv in das Internetportal zu übernehmen.

f) Letztlich ist der streitgegenständliche Unterlassungsantrag selbst dann begründet, wenn der Auffassung gefolgt wird, der Beklagten sei bei der Öffnung ihres elektronischen Archivs eine Überprüfung der Berichterstattung im vorstehenden Sinne nicht zuzumuten, vielmehr müsse der damit verbundene abschreckende Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Medienfreiheit vermieden werden. Denn der Beklagten oblag es jedenfalls nach Zugang der Abmahnung des Klägers mit Schreiben seines jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 1.2.2010 (Anlage K 4), die beiden dort bezeichneten Artikel zu überprüfen und den Nachnamen des Klägers zu entfernen sowie darüber hinaus ihr Internetangebot darauf durchzusehen, ob es weitere Beiträge über die Straftaten des Klägers unter Nennung seines Namens enthielt. Die Beklagte entfernte hingegen den Nachnamen des Klägers bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht.

g) Die Fassung des Tenors des angefochtenen Urteils, „... zu unterlassen, über eine Straftat ... unter Nennung seines Nachnamens zu berichten. ...“ ist nicht zu beanstanden. Das Verbot richtet sich auf die Nennung des Nachnamens des Klägers und ist hinreichend deutlich auf die konkrete Verletzungsform bezogen, zumal es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine andere Form der Berichterstattung als diejenige in Betracht käme, dass Beiträge auf dem von der Beklagten betriebenen Internetportal „www. ... de“ zum Abruf bereitgehalten werden. Es ist weder unzutreffend noch missverständlich, die Bereitstellung von Beiträgen aus einer Presseberichterstattung auf einem Internetportal als „berichten“ zu bezeichnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 709, 711 ZPO.

Die Revision war zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 ZPO. Dies gilt für die Rechtsfrage, ob und inwieweit es dem für ein Internetportal Verantwortlichen grundsätz-

lich obliegt, bei der Öffnung eines so genannten Online-Archivs für ein Medienorgan die dort bereitzustellenden Beiträge aus lange zurückliegenden Jahrgängen daraufhin zu prüfen, ob sie, bezogen auf den Zeitpunkt der Bereitstellung, Rechtsverletzungen enthalten. Sollte eine derartige Obliegenheit verneint werden, erscheint eine Revisionsentscheidung zu der Rechtsfrage erforderlich, ob und inwieweit eine entsprechende Prüfung jedenfalls dann geboten ist, wenn die betroffene Person von dem Betreiber eines elektronischen Archivs unter konkreter Angabe der beanstandeten Inhalte und der gerügten Rechtsverletzung Unterlassung verlangt.

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht